

INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

im Dezember 2015

Die Welt der Zahlen unterliegt einer ständigen Entwicklung. Änderungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, des Steuerrechts und der Sozialversicherungen haben direkten Einfluss auf die zahlreichen Wirtschaftsteilnehmer. Gerne öffnen wir für Sie mit einem regelmässig wiederkehrenden Newsletter die Türe zur Welt des Rechts, der Versicherungen und Finanzen und bieten Ihnen damit Einblicke in Themen, welche auch für Sie und Ihr Unternehmen von Bedeutung sein können.

Wir wünschen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich immer gerne persönlich zur Beantwortung aktueller Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

INHALT

FOKUS

> Frostige Tendenzen im Steuerbereich

RECHNUNGSWESEN

> Der Jahresabschluss steht bevor

FAKTEN

> Wichtige Grenzwerte 2016

IN EIGENER SACHE

> Personalsituation

KONTAKT

FOKUS

FROSTIGE TENDEZEN IM STEUERBEREICH

Wenn das Jahr zu Ende geht, interessieren sich verschiedene Interessengruppen – allen voran die Steuerbehörden – für die Resultate. Der Jahresgewinn entscheidet bei der Unternehmensbesteuerung in wesentlichem Ausmass über die Höhe der Steuerlast und so ist es unbedingt gerechtfertigt, mittels gezielter Planung den Gewinn steueroptimal zu beeinflussen. D.h. konkret: Aufwand rauf, Ertrag runter – aber selbstverständlich immer in den Grenzen der Legalität.

Welche Aufwände sind «legal»?

Bei der Verbuchung von Aufwänden ist auf die geschäftsmässige Begründung zu achten. Nur Auslagen die dem Unternehmenszweck dienen, dürfen tatsächlich verbucht werden. Alle Kosten, die einen Anknüpfungspunkt zum privaten Lebenshaltungsbereich haben bzw. ohne Bezug zum Geschäft entstanden sind, haben nichts in der Buchhaltung verloren.

Insbesondere bei Repräsentations- und Reisespesen aber auch bei Auslagen für das Personal ist die Grenze zwischen privaten Lebenshaltungskosten und geschäftsmässig begründetem Aufwand nicht immer ganz eindeutig. Die Versuchung ist in diesen Bereichen dann auch besonders gross, Kosten mit privatem Charakter einfließen zu lassen.

„Früher war alles besser...“

...stimmt für einmal. Haben die Steuerbehörden bei Revisionen bis 2014 Verbuchungen von privaten Aufwänden in den Büchern festgestellt, wurden diese auf der Stufe der Gesellschaft für die betreffenden Jahre zum Gewinn hinzugerechnet und im Nachsteuerverfahren besteuert. Auf Stufe Gesellschafter fand eine Besteuerung der privat bezogenen Leistungen als verdeckte Gewinnausschüttung statt. So wurde die fehlerhafte Verbuchung ohne weitere Rechtsfolgen korrigiert.

Kreisschreiben 40 brachte Änderung

Mit dem Kreisschreiben 40 vom 11.03.2014 von der Abteilung Verrechnungssteuer und auf der Basis der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechungen fand eine deutliche

Verschärfung der Praxis statt. So finden die oben aufgeführten Konsequenzen nach wie vor Anwendung, zusätzlich erstattet die kantonale Steuerverwaltung nun aber auch regelmässig Meldung an die Eidg. Verrechnungssteuer.

Gewinnausschüttungen (auch verdeckte) sind verrechnungssteuerrelevante Bezugstatbestände und wie bei Dividendenbezügen wird auf der Leistung eine Verrechnungssteuer von 35% erhoben. Diese ist von den begünstigten Personen grundsätzlich rückforderbar, setzt dazu jedoch eine ordnungsgemässe Deklaration der Bezüge in der jeweiligen Periode in der privaten Steuererklärung voraus. Wird die Deklaration unterlassen, gilt der Rückforderungsanspruch als verwirkt.

Da Steuerrevisionen retrospektiv bis 5 Jahre zurück erfolgen, ist eine ordentliche Deklaration der verdeckten Gewinnausschüttung in den allermeisten Fällen wohl zu verneinen (schliesslich wird die verdeckte Gewinnausschüttung ja erst Jahre nach der Realisation festgestellt).

Zahlenbeispiel

Die Theorie sei anhand von einem konkreten Zahlenbeispiel stark simplifiziert erklärt:

Ausgangslage: Die Aktiengesellschaft Alpha weist für das Jahr 2013 einen steuerbaren Gewinn von 100'000 aus. Im Aufwand ist die private Ferienreise des Alleininhabers im Umfang von Fr. 15'000 verbucht. Dieser Sachverhalt wird anlässlich einer Steuerprüfung festgestellt.

Konsequenz auf Stufe Gesellschaft:

Ausgewiesener Gewinn:	Fr. 100'000
Aufrechnung privater Aufwand:	Fr. 15'000
Steuerbarer Gewinn:	Fr. 115'000

Wenn die Gesellschaft bereits veranlagt ist, wird die Aufrechnung von Fr. 15'000 im Nachsteuerverfahren (unter Einforderung eines Zinses) besteuert .

Der private Aufwand von Fr. 15'000 wird als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert und entspricht aus verrechnungssteuerlicher Sicht 65% der Gesamtleistung (Nettoausschüttungsprinzip bei einer Verrechnungssteuer von 35%). Der Gesellschaft werden durch die Verrechnungssteuer Fr. 8'077 nachbelastet. Diese wären bei ordnungsgemässer Deklaration in der privaten Steuerdeklaration des Alleininhabers durch diesen rückforderbar. Unterblieb die Deklaration, ist der Rückforderungsanspruch verwirkt und die Belastung von Fr. 8'077 wird zu einer definitiven Steuerbelastung.

Konsequenz auf Stufe Gesellschafter:

Beim Gesellschafter werden Fr. 15'000 als Einkommen nachbesteuert. Der Beteiligungsabzug wird gewährt.

Auf Stufe der Gesellschaft ist durch die Verbuchung privater Aufwendungen in der Erfolgsrechnung zudem der Tatbestand der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB erfüllt. Immer dann, wenn aufgrund einer gefälschten, verfälschten oder unwahren Urkunde eine Verkürzung der Steuer bewirkt wurde, ist der Tatbestand des Steuerbetrugs i.S.v. Art. 186 DBG zu bejahen. In der steuergesetzlichen Landschaft stellt der Steuerbetrug das höchste Steuervergehen dar.

Fazit

In unserer täglichen Arbeit sehen wir, dass die Steuerbehörden ihren Handlungsspielraum vollständig ausschöpfen. Die Lehre bestätigt diese Tendenz und wird durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestätigt. Der Trennung von geschäftsmässig begründeten Aufwendungen und von Quittungen und Rechnungen für private Kosten ist zukünftig noch mehr Beachtung zu schenken, da die Gefahr der Aufrechnung mit den besprochenen Konsequenzen steigt und die Kostenfolgen immens sein können.

Wir empfehlen unseren Kunden im Sinne einer umsichtigen Vorsorge aussagekräftige Vermerke auf all jenen Belegen anzubringen, welche einen privaten Anknüpfungspunkt haben könnten. Einerseits bleibt so der geschäftsmässige Hintergrund auch nach mehreren Jahren noch nachvollziehbar, andererseits erleichtern Sie damit unsere Arbeit bei der korrekten Verbuchung und gegenüber der Argumentation im Rahmen einer möglichen Steuerprüfung.

Beachten Sie bei der Belegsammlung folgende Grundsätze:

1. Zwingende Angaben auf jedem Beleg:
 - a. Adresse des Leistungserbringers
 - b. Datum oder Zeitperiode der Leistungserbringung
 - c. Art der Leistung
 - d. Adresse des Leistungsempfängers
 - e. Mehrwertsteuernummer
 - f. Mehrwertsteuersatz
 - g. Ausweis des Mehrwertsteuerbetrags bzw. Hinweis, ob die MWST im ausgewiesenen Rechnungsbetrag inbegriffen ist oder nicht.
2. Zur Verbuchung benötigen wir zwingend die ORIGINAL Rechnung (Kopien von Rechnungen, Zahlungserinnerungen und ähnliches gelten nicht als qualifizierte Buchungsbelege).
3. Chronologische Ablage und Bezug zu Liquiditätsfluss.
4. Hinweis auf dem Beleg, wann und wie die Zahlung erfolgt ist.

Es würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, auf die Formalitäten einzugehen, welche bei der Leistungserbringung von Aktionären und nahestehenden Dritten an die Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Sollten Sie auf konkrete Sachverhalte stossen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. ■

RECHNUNGSWESEN

DER JAHRESABSCHLUSS STEHT BEVOR

Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und die Jahresabschluss-Saison steht bevor. Speziell ist am Geschäftsjahresabschluss 2015, dass zum ersten Mal das neue Rechnungslegungsrecht zwingend zur Anwendung kommt.

Das Rechnungslegungsrecht wurde umfassend überarbeitet und beinhaltet zahlreiche Änderungen in den Bereichen Transparenz, Darstellung und Bewertung. Um eine rechtskonforme, zuverlässige und effiziente Umsetzung gewährleisten zu können, benötigen wir zahlreiche Informationen. Wir möchten Sie bei den Vorbereitungsarbeiten unterstützen und haben eine Checkliste mit benötigten Informationen und Unterlagen für die verantwortlichen Personen und

Organe zusammengestellt (www.tamon.ch/aktuelles). Gerne bitten wir Sie, die Jahresabschlussunterlagen anhand von dieser Checkliste vorzubereiten und uns sowohl die ausgefüllte Checkliste als auch die Unterlagen im neuen Jahr einzureichen.

Die Checkliste ist allgemein gehalten; für individuelle Abklärungen kommen wir zu gegebener Zeit und nach Erhalt Ihrer Unterlagen gerne auf Sie zu.

Haben Sie Fragen zum Jahresabschluss 2015 oder zu den Änderungen im neuen Rechnungslegungsrecht? Zögern Sie nicht und rufen Sie uns an! ■

FAKTEN

WICHTIGE GRENZWERTE 2016

AHV / ALV		
Min. Altersrente	pro Jahr	14'100
Max. Altersrente	pro Jahr	28'200
Max. Altersrente für Ehepaare	pro Jahr (150% einfache Altersrente)	42'300
Min. Kinderrente	40% der min. Altersrente	5'640
Max. Kinderrente	40% der max. Altersrente	11'280
Min. Witwenrente	80% der min. Altersrente	11'280
Max. Witwenrente	80% der max. Altersrente	22'560
Min. Waisenrente	40% der min. Altersrente	5'640
Max. Kinderrente	40% der max. Altersrente	11'280
Ergänzungsleistung Einkommensgrenze Alleinstehende		19'290
Ergänzungsleistung Einkommensgrenze Ehepaar		28'935
Ergänzungsleistung Einkommensgrenze Waisen		10'080
Beitragsfreies Einkommen / Jahr (geringfügiges Entgelt)		2'300
Beitragsfreies Einkommen für AHV-Rentner (pro Jahr)		16'800
Mindestbeitrag Nichterwerbstätige		480
Maximalbetrag Nichterwerbstätige		23'900

AHV / ALV		
Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres		
Eintrittsjahrgang Erwerbstätige		1998
Eintrittsjahrgang Nichterwerbstätige		1995
Rentenjahrgang Männer		1951
Rentenjahrgang Frauen		1952
AHV, IV, EO	Anteil Arbeitgeber & -nehmer → paritätische Aufteilung (8.4% AHV, 1.4% IV, 0.45% EO)	10.25% (gesamt) AN Anteil: 5.125% AG Anteil: 5.125%
ALV	bis CHF 148'200 Lohnsumme → paritätische Aufteilung	2.2% (gesamt) AN Anteil: 1.100% AG Anteil: 1.100%
ALV	ab CHF 148'200 Lohnsumme → paritätische Aufteilung	1.0% (gesamt) AN Anteil: 0.500% AG Anteil: 0.500%

BVG	
Maximal versicherter Lohn	84'600
Eintrittsschwelle	21'150
Koordinationsabzug	24'675
Koordinierter Lohn minimal	3'525
Koordinierter Lohn maximal	59'925
Maximaler in der beruflichen Vorsorge versicherter Jahreslohn	846'000
Gesetzliches Mindestzinssatz	1.25%

Übrige Sozialversicherungen	
UVG: maximal versicherter Lohn	148'200
Säule 3a: max. Steuerabzug bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'798
Säule 3a: max. Steuerabzug ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (tieferer Wert ist massgebend)	max. 33'840 max. 20% des Erwerbseinkommens

IN EIGENER SACHE

PERSONALSITUATION

Herr Tobias Bauert war bisher im Teilzeitpensum für unsere Gesellschaft tätig und stand gleichzeitig in einem weiteren Treuhandunternehmen in geschäftsführender und mandatsleitender Funktion.

Mit dem zunehmenden Gesellschaftsausbaue und vermehrten Kundenanfragen in spezialisierten Bereichen des Treuhandwesens hat sich das Auftragsvolumen vergrössert. Um all unsere Kundenmandate weiterhin mit der gewohnten Zuverlässigkeit begleiten und betreuen zu dürfen, hat Herr

Bauert sämtliche restlichen Engagements per 31. Oktober 2015 niedergelegt und steht unserem Unternehmen vollumfänglich zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen kraftvoll in die Zukunft zu schreiten und Sie im neuen Jahr mit verstärktem Team weiterhin unterstützen und beraten zu dürfen. Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns bei allfälligen Fragen; wir stehen Ihnen wie immer jederzeit gerne zur Verfügung. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Sinslerstrasse 61
6330 Cham
T: +41 41 240 80 90
E: info@tamon.ch

Tobias Bauert

Partner
T: +41 41 240 80 90
M: +41 79 329 61 96
E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Partner
T: +41 41 240 80 90
M: +41 79 398 80 16
E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund